

Mandanteninfo Juli 2022

Die virtuelle Betriebsratssitzung – In welchem Umfang muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat die Sachmittel zur Verfügung stellen?

Beabsichtigt ein Betriebsrat seine Betriebsratssitzungen online bzw. im Wege der Videokonferenz abzuhalten, hat der Arbeitgeber ihm dafür gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Das umfasst abhängig vom Einzelfall Hardware wie Tablets, Notebooks, Smartphones, Headsets, Webcams sowie Lizenzen für Online-Konferenz-Software.

(Leitsatz der Verfasserin)

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.04.2021 - 15 TaBVGa 401/21 und LAG Hessen, Beschluss vom 21.05.2021 - 16 TaBVGa 79/21

In beiden Beschlussverfahren haben die beteiligten Betriebsräte (ein dreiköpfiges Gremium einer Textileinzelhandelsfiliale und ein elfköpfiges Gremium aus einem Dienstleistungsunternehmen) die Arbeitgeber im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichten wollen, **für alle Betriebsratsmitglieder** die für Betriebsratssitzungen im Rahmen von Videokonferenzen **erforderliche Hardware** wie Tablets, Notebooks, Smartphones, Headsets und Webcams **sowie Lizenzen für Online-Konferenz-Software** zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt der Entscheidungen galt die Übergangsvorschrift des § 129 BetrVG aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Die Arbeitgeber lehnten dies ab: Tablets und Notebooks seien nicht erforderlich; der Betriebsrat könne auch Präsenz Sitzungen abhalten; erforderliche Technik könne im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden; alternativ seien auch Telefonkonferenzen möglich usw.

Das sahen das LAG Berlin-Brandenburg und LAG Hessen anders und verpflichtet die Arbeitgeber dazu, die beantragten Sachmittel den Betriebsräten zur Verfügung zu stellen.

Es liegt im **Ermessen des Betriebsrats**, ob er Betriebsratssitzungen in Präsenzform durchführen will, oder **ob er auf die Möglichkeit von Videokonferenzen zurückgreifen** möchte. Das ergab sich zum Zeitpunkt der Entscheidungen aus der bis zum 30.06.2021 befristeten Übergangsregelung des **§ 129 Abs. 1 BetrVG**, einer Sonderregelung aus Anlass der Corona-Pandemie. Aktuell können sich Betriebsräte

Sigrid Britschgi
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Fabian Wilden
Rechtsanwalt

Stefani Dach
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ingrid Heinlein
Vorsitzende Richter
am LAG a.D.

*Regine Windirsch
Rechtsanwältin
Ausgeschieden zum 30.04.2022

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 005
IBAN:
DE27 300700240477455005
BIC: DEUTDE33HAN

St.-Nr. 5103/5013/0229

**Kooperation in
Zivil- und Strafrecht**
mit Kanzlei Tim Engels,
Düsseldorf

dazu auf die in **§ 30 Abs. 2 BetrVG** nunmehr **dauerhaft geltende** Regelung berufen, dass die Teilnahme an Betriebsratssitzungen (auch) mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen kann.

Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, benötigt der Betriebsrat die streitgegenständliche Technik. Dass für die für Videokonferenzen erforderliche Technik vom Arbeitgeber gewisse finanzielle Aufwendungen zu tätigen sind, ist unvermeidlich und im Rahmen des dem Betriebsrat zustehenden Beurteilungsspielraums vom Arbeitgeber hinzunehmen. Er kann den Kostenaufwand minimieren, indem er auf gebrauchte Geräte zurückgreift.

Der Betriebsrat **braucht sich auch nicht auf Telefonkonferenzen verweisen zu lassen**, da gute sachliche Gründe dafür sprechen, dass die Videokonferenz gegenüber der Telefonkonferenz Vorteile hat, wie die Möglichkeit Dokumente gemeinsam bearbeiten zu können. Außerdem **muss** die für Videokonferenzen erforderliche Technik allen Betriebsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Betriebsratsmitglieder generell **berechtigt** sind, ihre Tätigkeit aus dem **Home Office** zu erbringen.

Fazit:

Die noch zur Übergangsregelung des § 129 Abs. 1 BetrVG ergangenen Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte sind auf die seit 18.06.2021 dauerhaft geltende Regelung des § 30 Abs. 2 BetrVG übertragbar, nach der die Teilnahme an Betriebsratssitzungen (auch) mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen kann. Betriebsräte, die diese Möglichkeit nutzen wollen, aber bei der Beschaffung der dafür erforderlichen Sachmittel auf Widerstand bei ihrem Arbeitgeber stoßen, haben gute Chancen sich auf diese Rechtsprechung zu berufen und auf den Gesetzgeber, der zur gesetzlichen Neuregelung in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28899, 20) ausgeführt hat, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 40 Abs. 2 BetrVG auch das Zurverfügungstellen von technischen Sicherungsmaßnahmen umfasst.

Wichtig: Sie müssen nach dem jetzt einschlägigen § 30 Abs. 2 BetrVG unbedingt in der Geschäftsordnung regeln, dass der Betriebsrat die Möglichkeiten der Video- und Telefonkonferenzen nutzen kann, welche Voraussetzungen dafür gelten und den Vorrang der Präsenzsitzung sichern.

Sigrid Britschgi
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Windirsch, Britschgi & Wilden
Anwaltsbüro